

**Serenissimi erneuerte Verordnung, das Verfahren bey den Curen der Verwundeten auf dem platten Lande betreffend.**

**Contributors**

Braunschweig (Duchy)

**Publication/Creation**

Brunswick : [publisher not identified], 1783.

**Persistent URL**

<https://wellcomecollection.org/works/uba3z44p>

**License and attribution**

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection  
183 Euston Road  
London NW1 2BE UK  
T +44 (0)20 7611 8722  
E [library@wellcomecollection.org](mailto:library@wellcomecollection.org)  
<https://wellcomecollection.org>

17047/D

BRUNSWICK

7

SERENISSIMI

erneuerte

Verordnung,

daß

Verfahren bey den Curen der  
Verwundeten auf dem platten  
Lande betreffend.

---

d. d. Braunschweig, den 4. December, 1783.

SEPTENTRIONAL

LIBRARY

26866



Verfassen des Herrn Dr.  
Gottfried von Hartmann  
Lehrer der Chirurgie

Dr. G. Hartmann, d. Chir. u. Geburtsh. 1783.

**V**on Gottes Gnaden,  
Carl Wilhelm Ferdinand,  
Herzog zu Braunschweig - Lüneburg ꝛc. ꝛc.  
Es ist zwar durch die Landesherrliche Verordnung  
vom 21. April 1764 welche von Wort zu Wort  
also lautet:

**V**on Gottes Gnaden, CARL,  
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.  
Demnach Uns unterthänigst vorgestellet worden, daß gar leicht  
bey unglücklichen Verwundungen und dergleichen Zufällen auf  
dem platten Lande die Beschädigten darunter leiden, oder gar  
verwarloset werden können, wenn nicht durch eine Landes-  
herrliche Vorschrift festgesetzt werde, wie bey solchen Bege-  
benheiten sich die Obrigkeiten, Land - Physici und insonders  
heit die auf dem platten Lande befindlichen Wundärzte zu be-  
tragen haben; so lassen Wir es zwar, so viel die obrigkeitliche  
Untersuchung des Vorfalles betrifft, bey den vorhandenen Ver-  
ordnungen bewenden, in Betracht aber des den Beschädig-  
ten

ten zu leistenden medicinischen und chirurgischen Beystandes, setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinkünftig bey allen dergleichen unglücklichen Zufällen der Chirurgus allemal, so bald er den ersten Verband verrichtet, dem Land-Physico davon sofort durch einen expressen Boten Bericht erstatte, welchen dieser ohngesäumt mit denen erforderlichen Vorschriften an den Chirurgum zurück, auch falls er es nöthig findet, einige Medicamente mitzusenden, auch inzwischen die Anzeige des Chirurghi sogleich brevi manu, und ohne sich mit einem dabey zuzufügenden Schreiben aufzuhalten, der Obrigkeit zuzusenden hat, damit diese was ihres Amts ist, gleich besorgen könne. Wann der Wundarzt seiner übrigen Verrichtungen halber oder wegen des Zustandes des Patienten abkommen kann, und über eine, höchstens anderthalb Stunden von dem Land-Physico nicht entfernt ist, soll derselbe sich gleich auf den Weg machen, und den Bericht in Person abstaten, damit der Land-Physicus sich besser aus der mündlichen Relation informiren, und den Chirurgum desto genauere und zuverlässigere instruiren und anweisen könne.

Hiernächst soll der Land-Physicus sich in möglichster Eile selbst zu den Patienten begeben, dessen Zustand gehörig unter-

ter

tersuchen, und den Chirurgen weiter instruiren, auch nach seiner Zurückkunft der Obrigkeit sein visum repertum einsenden, nicht weniger seinen Pflichten nach ermäßigen, ob er öfters zu den Patienten reisen müsse, welches derselbe im nöthig findenden Fall nicht zu unterlassen hat.

Die hiedurch verursachende Unkosten hat jedes Orts Obrigkeit dem Land-Physico ohne Anstand zu bezahlen, und solche gehörigen Orts wieder bezutreiben, oder wenn dieses Armuths, oder anderer Umstände halber nicht möglich seyn sollte, von Amts- oder Gerichtswegen zu übertragen.

Wir befehlen also sämtlichen Unsern Ober- und Beamten, auch Gerichts-Obrigkeiten, desgleichen denen Land-Physicis sich hiernach gebührend zu achten, auch diese durch den Druck publicirte Verordnung an gehörigen Orten anschlagen zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und bengedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 21. April, 1764.

CARL,  
Herz. z. Br. u. L.



J. H. v. Bötticher.

bereits

bereits festgesetzt worden, daß nicht nur die Physici und  
Wundärzte sich der Cur der auf dem platten Lande  
vorfallenden Verwundungen und dergleichen Zufällen  
auf das schleunigste und wirksamste annehmen, sondern  
// daß auch jedes Orts Obrigkeit die dadurch verursachte  
// Cur-Kosten, ohne Anstand bezahlen, und solche ge-  
hörigen Orts wieder beytreiben, oder, wenn dieses Ar-  
muths- oder anderer Umstände halber, nicht möglich,  
von Amts oder Gerichtswegen übertragen sollen.

Wie Wir jedoch mißfällig vernehmen müssen,  
daß verschiedene Land-Physici, Wundärzte und Apo-  
theker, nach dergleichen Vorfällen die Bezahlung der  
Cur-Kosten und verbrauchten Arzeneyen dennoch zeit-  
hero nicht erhalten können, und zu befürchten ist, daß  
die oft schwer Verwundete auf dem platten Lande des-  
halb versäümet, und dadurch die Landesväterliche Ab-  
sicht obstehender Verordnung vereitelt werden möge;  
so wird dieselbe hiemit nochmals erinnert, und werden  
alle Obrigkeiten in Unfern Landen hiedurch zugleich  
ernst-

ernstlich befehliget, derselben auf das genaueste nach-  
zuleben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift  
und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels.  
Braunschweig, den 4. December, 1783.

Carl Wilhelm Ferdinand,  
Herz. & Br. L.



J. J. v. Flögen,



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.